



Staatliches Bauamt Würzburg
Postfach 55 20 • 97005 Würzburg.....

Stadt Kitzingen
Sachgebiet Stadtplanung
Hausanschrift: Schulhof 2, 97318 Kitzingen
Postanschrift: Kaiserstr. 13/15, 97318 Kitzingen

Vorab per Mail:
bianca.buck@stadt-kitzingen.de
andre.russ@stadt-kitzingen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen
L2300
Telefon
0931 392-1671

Bearbeiterin
Frau Ute Krauß-Mündlein

Würzburg,
21.11.2023

E-Mail
Ute.krauss-muendlein@stbawue.bayern.de

**Bauvorhaben: Neubau Polizeiinspektion Kitzingen
Vorlage für Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr.113
für die Grundstücke Flurnummer 3235/115 und 3235/116**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Freistaat Bayern vertreten durch das Staatliche Bauamt Würzburg legt mit diesem Schreiben an die Stadt Kitzingen eine Vorlage zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr.113 auf den Grundstücken der ehemaligen Marshall Heights, Flurnummer 3235/115 und 3235/116 vor.

Auf dem Gelände mit einer Fläche von ca. 5500 m² ist der Bau einer neuen großen Polizeiinspektion mit 103 Stellen geplant.

Der Neubau ist nach den „Planungsgrundsätzen für Polizeibauten“ mit Dienstgebäude und Nebengebäude, Nutzungsfläche 1-6 gemäß Muster M4 (nach DIN 277-1:2016-1) 1503 m² groß. Hinzu kommen ein Polizeihof sowie Parkplätze für Bedienstete und Besucher.

Amtssitz
Staatliches Bauamt Würzburg
Postfach 5520 97005 Würzburg
Weißenburgstr. 6 97082 Würzburg
☎ 0931-392-00
📠 0931-392-2777

Dienstgebäude
Kroatengasse 4-8
97070 Würzburg

E-Mail und Internet
poststelle@stbawue.bayern.de
www.stbawue.bayern.de

Hier sind insbesondere die Erfordernisse zu nennen, dass das Anwesen über zwei separate Zufahren verfügen muss (Hauptzufahrt und Notzufahrt) und der Polizeihof sicherheitstechnischen Anforderungen unterliegt.

Nach derzeitigem Vorplanungsstand wird das Gebäude von Westen (III) nach Osten (I) abgestuft. Auch hierbei handelt es sich um eine sicherheitstechnische Anforderung. Wir gehen von überdurchschnittlichen Geschosshöhen aus.

Das Verfahren wird nach §13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung betrieben. Ein förmliches Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan ist gem. § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Janine Lang